Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 1700.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten dem Herzoge von Anhalt-Köthen und dem Herzoge von Anhalt-Dessau andererseits, die Erneuerung der Verträge über die Zoll- und Verkehrsverhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen, ingleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den Herzoglichen Landen betreffend. Vom 26sten Januar 1836.

Da die Dauer der zwischen Preußen einerseits und Anhalt-Köthen ingleichen Anhalt-Dessau andererseits, in Betreff der beiderseitigen Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse unterm 17ten Juli 1828. abgeschlossenen Verträge mit dem Ende dieses Jahres abläuft, so haben in der Absicht diese Verträge zu erneuern, dabei aber diejenigen Abänderungen zu vereinbaren, welche die seitdem zwischen Preußen und mehreren Deutschen Staaten abgeschlossenen Zollvereinigungen nöthig machen, zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Carl Ludolph Windhorn, Ritter des Königlich-Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich-Bayerischen Krone und des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen:

Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königlich-Preußischen Hofe, den Kammernherrn Ludwig August von Rebeur, Ritter des Königlich-Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Komthur zweiter Klasse des Herzoglich-Sächsischen Ernestinischen Haus-Ordens;

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Dessau:

Höchst-Ihren Kammerrath und Steuer-Direktor Dr. Friedrich von Basedow,

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten April.)

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung, übereingekommen sind.

Artikel 1. Die wegen des Beitritts Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten zu Anhalt mit den verschiedenen Theilen der Herzogthümer Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau zu dem Preußischen Zollsysteme abgeschlossenen Verträge, namentlich:

1) der Vertrag vom 17ten Juli 1828. wegen der Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen Preußen und den Herzoglichen Hauptlanden;
2) der Vertrag vom 17ten Juli 1828. wegen Beitritts Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs von Anhalt-Köthen zum Preußischen indirekten Steuersystem mit der Hohen Grafschaft Warmsdorf;
3) Der Vertrag vom $\frac{\text{30sten März}}{\text{5ten April}}$ 1827. wegen desselben Beitritts Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs von Anhalt-Dessau mit dem Amte Sandersleben;
4) der Vertrag vom $\frac{\text{30sten März}}{\text{5ten April}}$ 1827. wegen desselben Beitritts mit dem Herzoglich-Anhalt-Dessauischen Amte Groß-Alsleben,

sollen vom 1sten Januar d. J. ab mit nachstehenden Abänderungen und Zusätzen verlängert werden.

Artikel 2. In Betracht, daß die Bestimmungen der bisherigen Verträge, nach welchen der Antheil Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten an den Zoll-Einkünften in Verhältniß dieses Einkommens der zu den 7 östlichen Preußischen Provinzen gehörigen Landestheile und nach Maaßgabe der Bevölkerung der betreffenden Anhaltschen Lande zu der Bevölkerung der gedachten 7 östlichen Preußischen Provinzen regulirt worden, nach Eintritt der Zollvereinigung mit anderen Deutschen Staaten, in Folge welcher der Zoll-Ertrag dieser Provinzen von dem Zoll-Einkommen des Gesammtvereins nicht mehr geschieden werden kann, als Maaßstab jener Antheilberechnung fernerhin nicht mehr anwendbar sind, soll das für die gesammten Herzoglich-Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauischen Lande den Herzoglichen Kassen in Beziehung auf die Zollgefälle zu gewährende jährliche Einkommen vom 1sten Januar d. J. an nach Maaßgabe des Reinertrages, welcher in dem Gebiete des zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten bestehenden Gesammt-Zollvereins aufkommen wird, anderweit regulirt werden und der Betrag desselben in gleichen Viertheilen, in den Monaten März, Juni, September und Dezember, nach Abrechnung der darauf bereits in Gemäßheit der nachfolgenden Artikel in die Herzoglichen Kassen geflosse-

flossenen Zollgefälle, zur Verfügung Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten in der bisherigen Weise bereit stehen.

Artikel 3. Alle für die Herzoglichen Lande bestimmten fremden zollpflichtigen Waaren können, so weit deren unverzollte Abfertigung von der Grenze aus nach den allgemeinen zollgesetzlichen Vorschriften überhaupt zulässig ist, jedoch mit Ausschluß von Schnittwaaren, auf gewissen näher zu verabredenden Strassen sowohl zur Elbe als zu Lande von den daran belegenen Hauptämtern an der Grenze und in Packhofsstädten, unter spezieller Begleitschein-Kontrole unverzollt auf das in Roßlau bestehende gemeinschaftliche Herzoglich-Anhalt-Köthensche und Anhalt-Dessausche Steueramt abgefertigt und dort erst alsbald oder nach vorausgegangener Lagerung in amtlichen Niederlagen verzollt werden.

Artikel 4. Sobald diese Waaren in dem einen oder dem anderen Falle in den freien Verkehr übergehen sollen, muß davon die in völliger Uebereinstimmung mit dem für Preußen publizirten Tarif gesetzlich bestimmte Abgabe zur Herzoglichen Steuerkasse entrichtet werden.

Artikel 5. Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten werden in dieser Hinsicht über die unverzollt lagernden Waaren von Seiten Ihrer Behörden Buch und gehörige Aufsicht führen lassen.

Die übrigen Bestimmungen des Artikels 7., welche sich nicht auf diese Aufsicht beziehen, ingleichen die Artikel 4. 5. und 6. des älteren Hauptvertrages vom 17ten Juli 1828. treten außer Kraft.

Artikel 6. Die mit den Fahrposten vom Auslande nach Anhalt gelangenden Waaren aller Art, unterliegen den bisherigen Bestimmungen. Der dafür eingehende dem gemeinschaftlichen Herzoglichen Steueramte zufließende Zollbetrag wird auf den jährlichen Zollantheil Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten abgerechnet.

Artikel 7. Die Bestimmungen des Artikels 10. des älteren Haupt-Vertrages wegen der alljährlich stattfindenden Abrechnung kommen mit denjenigen Modifikationen ferner in Anwendung, welche aus der Abänderung des Artikels 7. desselben und aus Artikel 2. des gegenwärtigen Vertrages folgen.

Artikel 8. Damit die gegenseitige Freiheit des Verkehrs nicht durch eine Ungleichheit der Besteuerung der inneren Erzeugnisse eine störende Ausnahme ferner erleide, ist hierüber Folgendes verabredet worden.

A. Wegen des Branntweins soll die in dem größten Theile des Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Gebiets bereits bestehende Besteuerung desselben spätestens vom 1sten Juli d. J. an in sämmtlichen Herzoglichen Landen

 mit

mit der in Preußen auf der Fabrikation dieses Getränkes ruhenden Steuer, sowohl dem Steuersatze als den Erhebungs- und Kontrolformen nach, in völlige Uebereinstimmung gebracht werden. Zu diesem Ende wollen Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten eine, dem entsprechende Verordnung für die Herzoglichen Lande ergehen lassen.

Unter Zusammenrechnung des Ertrages der Branntweinsteuer in der Preußischen Monarchie und in denjenigen Staaten oder Gebietstheilen von Staaten, mit welchen Preußen vertragsmäßig in Gemeinschaft des Aufkommens von der Branntweinsteuer steht, mit dem Ertrage derselben Steuer in den Herzoglichen Landen wird alsdann eine Theilung dieses Gesammt-Ertrages zwischen beiden kontrahirenden Theilen nach dem Verhältniß der Bevölkerung der Preußischen Monarchie und der übrigen vorgedachten Staaten oder Gebietstheile zu der Anhaltschen Bevölkerung, am Schlusse eines jeden Jahres in der Art stattfinden, daß die danach auf der einen oder andern Seite sich ergebenden Mindererträge durch nachträgliche Vergütung von dem anderen Theile ausgeglichen werden.

Was die Beaufsichtigung der Branntweinsteuer in den Herzoglichen Landen betrifft, so treten dabei die Bestimmungen des Artikel 11. ein.

B. Wegen des Biers wollen Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten die dermalen in den Städten des Herzoglichen Gebietes schon von der Fabrikation dieses Getränkes zu entrichtende Abgabe, nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preußen bestehenden Steuer herabsetzen, Falls anderswo in den Herzoglichen Landen aber dergleichen auf einen Absatz nach außerhalb berechnete Anstalten entstehen sollten, die Bierfabrikation derselben mindestens so hoch wie in Preußen besteuern.

C. Wegen der Besteuerung des inländischen Tabacksbaues wollen Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Dessau die dort schon in Uebereinstimmung mit den Preußischen Steuergesetzen bestehende Verordnung während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht ändern, Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen aber dieselbe Besteuerung in Höchst-Ihren Landen einführen, wenn innerhalb derselben Taback gebauet werden sollte.

D. Wegen der Steuer von inländischem Wein übernehmen Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten dieselbe oben zu C. ausgesprochene Verpflichtung für den Fall, daß innerhalb der Herzoglichen Lande Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden möchte.

E. Bei der Einfuhr von Mehl aller Art, Graupen, Gries, Nudeln und Stärke, desgleichen Fleisch, es sei frisch, gesalzen oder geräuchert, in Preußische

Städte,

Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer besteht, ist diese Abgabe eben so wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen zu entrichten, und ist es gleichmäßig auch bei der Einfuhr Preußischer Erzeugnisse der eben bezeichneten Art oder von gewöhnlichen Viktualien, als Butter, Käse, Eier, Obst und dergleichen in Herzoglich-Anhaltsche Ortschaften zu halten, in welchen die gedachten Gegenstände mit einer Verbrauchssteuer belegt sind, so also, daß diese Artikel den inländischen vollkommen gleich behandelt werden müssen.

Artikel 9. In Rücksicht des Salzes und der Spielkarten bewendet es bei den Bestimmungen des Artikel 13. des älteren Hauptvertrages.

Artikel 10. Die Herzoglichen Regierungen gestehen Preußen das Recht zu, dem gemeinschaftlichen Herzoglichen Steueramte zu Roßlau einen Kontroleur beizuordnen, welcher von den Geschäften desselben und der übrigen Steuerstellen in den Herzoglichen Landen sowohl in Beziehung auf die Zollerhebung und Kontrole, als insbesondere auf die Beaufsichtigung der Branntweinfabrikations-Steuer Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaniger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten hat.

Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten verbleibt die Befugniß, einem Preußischen Haupt-Steueramte ebenfalls einen solchen Beamten beizuordnen, der dieselbe Kontrole und in gleichem Umfange wahrnehmen kann.

Artikel 11. Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten die Herzöge von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau treten für ihre sämmtlichen Lande den Verabredungen bei, welche von Preußen in den mit andern Deutschen Staaten abgeschlossenen und den Herzoglich-Anhaltschen Regierungen mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen wegen folgender Gegenstände getroffen worden sind:

a) wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewicht-Systems,

b) wegen Beförderung der Gewerbsamkeit durch Annahme gleichförmiger Grundsätze und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats in dem Gebiete des andern Arbeit und Erwerb zu suchen; sodann wegen der von den Unterthanen, welche in dem Gebiete des andern Staats Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben und der freien Zulassung von Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, nach vor-

heriger

heriger Entrichtung der auf die Berechtigung zu diesem Gewerbe ruhenden Abgaben in dem eigenen Lande,

c) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeine bisher stattfanden,

d) wegen des Besuches der Märkte und Messen.

Artikel 12. In Folge der, in dem vorhergehenden und dem Artikel 8. getroffenen Vereinbarung, insbesondere aber nach Einführung der im Artikel 8. litt. A. vorbehaltenen Besteuerung der Branntweinfabrikation in den Herzoglichen Landen wird nicht nur der im Artikel 11. des ältern Hauptvertrages den Unterthanen der Hohen Kontrahenten gegenseitig zugesicherte freie Verkehr auch auf die inneren Erzeugnisse ausgedehnt werden und mit alleiniger Ausnahme des Salzes und der Spielkarten so wie der Fälle, wo nach litt. E. des Artikels 8. eine Besteuerung der dort benannten Erzeugnisse eintritt, zwischen den Herzoglich-Anhaltschen und Königlich-Preußischen Landen, nebst den in letzteren eingeschlossenen souverainen Landen und Landestheilen ein völlig freier und unbelasteter Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen und Waaren stattfinden, sondern es wird auch sowohl in dieser Beziehung als rücksichtlich des Gewerbsbetriebes eine völlige Gleichstellung der Anhaltschen mit den Preußischen Unterthanen gegenseitig im Verhältniß der Herzoglichen Lande zu allen mit der Preußischen Monarchie durch Zoll-, Steuer- und Handelsverträge verbundenen Staaten eintreten.

Artikel 13. Die Allerhöchsten und Höchsten kontrahirenden Souveraine erneuern insbesondere das im Artikel 15. des ältern Hauptvertrages enthaltene Versprechen, Sich in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und zur Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich zu unterstützen und wollen die Anwendung der zu diesem Zweck führenden, in dem vorgedachten Artikel vereinbarten Mittel in ihrem ganzen Umfange statt finden lassen.

Artikel 14. Die Bestimmungen des Artikel 16. des ältern Haupt-Vertrages wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen ꝛc. finden auch auf Vergehen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze Anwendung.

Artikel 15. Wegen gegenseitiger Befreiung von dem traktatenmäßigen Elbzolle bewendet es bei dem deshalb besonders abgeschlossenen Vertrage vom 17ten Juli 1828.

Arti-

Artikel 16. Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 1sten Januar 1842. gültig seyn, und wenn er nicht spätestens Neun Monate vor dem Ablaufe gekündigt wird, als auf Zwölf Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren verlängert angesehen werden. Derselbe soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 26sten Januar 1836.

Carl Ludolph Windhorn.	Ludwig v. Rebeur.	Friedr. v. Basedow.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 27sten Februar d. J., imgleichen von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Köthen am 18ten Februar d. J., und von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Dessau am 14ten Februar d. J. ratifizirt, auch sind die Ratifikations-Urkunden am 23sten März d. J. ausgewechselt worden.

(No. 1701.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Februar 1836., über die fortdauernde Gültigkeit des §. 654. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, wonach einem Jeden, der zum höheren Bürger- oder zum Adel- oder Militair-Stande gehört, frei steht, eine ihm von einem Andern widerfahrene Ehrenkränkung nebst den Beweismitteln über die Thatsache bloß dem Richter zur Einleitung einer Untersuchung anzuzeigen.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums bestimme Ich hiermit: daß der §. 654. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts durch die Bestimmungen des §. 216. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung nicht als aufgehoben zu betrachten ist, und mithin zur Anwendung gebracht werden soll. Ich trage dem Staatsministerium auf, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 9ten Februar 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1702.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Februar 1836., die Abänderung des Regulativs vom 21sten Dezember 1819. wegen der Abgaben für Benutzung des Klodnitz-Kanals betreffend.

Da nach Ihrem Berichte vom 2ten d. M. die erfolgte Tilgung der Bau-Schulden des Klodnitz-Kanals eine Ermäßigung der Kanal-Abgaben gestattet, vor Allem aber der Verkehr nach der Oder mit Steinkohlen und andern Gegenständen von großer Masse, bei verhältnißmäßig geringem Werthe, einer Erleichterung bei jenen Abgaben bedarf, so will Ich nach Ihrem Antrage das Regulativ vom 21sten Dezember 1819. in folgenden Punkten abändern:

1) Für unbeladene Kähne soll nicht mehr, wie der §. 1. des Regulativs bestimmt, die Abgabe für jeden Schleusen-Aufzug 20 Silbergroschen, sondern nur 7 Silbergroschen 6 Pfennige betragen.

2) Von Kähnen, welche mit Steinkohlen oder Koaks oder anderem Feuerungsmaterial, oder mit rauher Fourage, Rohr, Bau- und Pflastersteinen, Ziegeln, Erde, Sand und Dünger beladen sind, und die alle 18 Schleusen des Kanals passiren, soll die Abgabe wie von unbeladenen Kähnen erhoben werden.

3) Die nach §. 4. des Regulativs in den darin bezeichneten Fällen zu entrichtende Abgabe wird beziehungsweise auf $1\frac{1}{2}$, 2 und 3 Silber-Groschen herabgesetzt.

Zugleich bestimme Ich Folgendes:

a) Jeder Schiffer soll verpflichtet seyn, vor Antritt seiner Fahrt in dem Klodnitz-Kanal bei der zunächst gelegenen Hebestelle schriftlich oder mündlich zu deklariren, welche Schleusen er passiren will, und die Abgabe dafür im Voraus entrichten, welche, wenn nicht bei Uebernahme der Fracht ein anderes bedungen ist, der Schiffer trägt.

b) Die Quittung über die entrichtete Abgabe dient zugleich als Schleusenpaß und ist den Steuer- oder Schleusen-Beamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

c) Bei der Abfertigung, beim Durchschleusen, so wie bei Benutzung der Kanal-Anlagen und Zubehörungen entscheidet die Reihefolge.

d) Bei der Verwaltung, Erhebung und Entrichtung der Schleusengelder, ingleichen bei der Bestrafung der Uebertretungen und beim Verfah-

ren gegen die Angeschuldigten sollen die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819. §§. 56. bis 59. 61. 64. 83. 84. 86. 88. bis 93. und 95. Anwendung finden.

Die durch Kontraventionen verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8ten Februar 1819. und 30sten Mai 1820. geschieht. Sie haben diese Meine Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 25sten Februar 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die Wirklichen Geheimen Räthe Rother und Grafen v. Alvensleben.

(No. 1703.) Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes zu Paschenbrück. Vom 25sten Februar 1836.

An Brückengeld wird entrichtet:

	Sgr.	Pfennige.
1) von jedem Fuhrwerke, einschließlich der Bespannung	1	3
2) für jedes Pferd, geritten oder ledig, und für jedes Stück Rindvieh	—	8
3) für jedes Stück Kleinvieh, wie Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen u. s. w.	—	4
4) von jedem Fußgänger	—	4

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten gehören;
2) vom Armeefuhrwerke, desgleichen von Fuhrwerken und Thieren, welche Mili-

Militair auf dem Marsche bei sich führt, ferner von Offizieren und andern Militairpersonen im Dienste und in Dienstuniform;

3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen;

4) von öffentlichen Kourieren und Estafetten, so wie von ordinairen, Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnell-Postwagen und ledig zurückgehenden Post-Wagen und Postpferden;

5) von Transporten, welche für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, ingleichen von Vorspann- und Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, ingleichen von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) vom Fuhrwerke, welches mit Chausseebau-Materialien beladen ist, und

8) von denjenigen Einwohnern der benachbarten Ortschaften, mit welchen deshalb ein anderweites Abkommen in Kraft besteht.

Berlin, den 25sten Februar 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Rother. Graf v. Alvensleben.

(No. 1704.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten März 1836., die Deklaration der Vorschrift im §. 264. der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen betreffend.

Da über den Umfang der den Kredit-Direktionen durch Meine Order vom 14ten Februar 1829. beigelegten Befugniß, die Subhastation der bepfandbrieften Güter auszuwirken, in der Anwendung auf die Posensche Landschaft Zweifel entstanden sind, so bestimme Ich hierdurch, auf den Mir erstatteten Bericht des Staatsministeriums nach dessen Antrage: daß die Vorschrift im §. 264. der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15ten Dezember 1821. keine Ausnahme von der in jener Order vorgeschriebenen Regel begründet, die dortigen Landschafts-Direktionen also nicht immer den Erfolg einer vorgängigen Verpachtung abzuwarten haben, um die sonst nothwendig be-

 fun-

fundene Subhastation zu veranlassen. Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Meine Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 19ten März 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1705.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten März 1836., betreffend die Anwendung des Edikts vom 28sten Oktober 1810. wegen Aufhebung des Mahl-, Bier- und Brantweinzwanges in den neuen und wiedervereinigten Provinzen.

Obgleich das Edikt vom 28sten Oktober 1810. wegen Aufhebung des Mahl-, Bier- und Brantwein-Zwanges nach seinem ganzen Inhalte nur auf die damals zur Monarchie gehörigen Provinzen sich beschränkt, so haben doch nach Ihrem Berichte vom 25sten v. M. mehrere Gerichte dieser Beschränkung entgegen erkannt und das Edikt ohne gesetzliche Bestimmung auch in denjenigen Provinzen zur Anwendung gebracht, welche später mit der Monarchie vereiniget worden. Um solchen abweichenden Ansichten ein Ziel zu setzen, will Ich auf Ihren Antrag hierdurch noch besonders erklären, daß das obgedachte Edikt in den später neu- oder wiedererworbenen Provinzen bei Einführung des Allgemeinen Landrechts nicht mit eingeführt, in diesen Ländertheilen also der Mahl-, Bier- und Brantwein-Zwang da, wo er wirklich bestand, zur Zeit noch nicht aufgehoben ist. Sie haben diesen Erlaß zur Belehrung der Gerichte durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23sten März 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
die Minister des Innern, der Justiz und den Wirklichen Geheimen
Rath v. Ladenberg.